



Kantonale Planungsstelle SOLOTHURN
6. OKT. 1964
Akten Nr.

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL
DES
REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

29. September 1964

Nr. 4585

I. Am 24. September 1964 unterbreitete die Einwohnergemeinde Zuchwil dem Regierungsrat das Ausführungsprojekt der Nordsüdstrasse und der Gartenstrasse zur Genehmigung. Beide Pläne waren in der Zeit vom 5. Juli bis 4. August 1962 öffentlich aufgelegt. Es gingen dagegen fristgemäss 8 Einsprachen ein, welche am 7. März 1963 durch den Einwohnergemeinderat allesamt abgelehnt wurden. Kein Einsprecher machte von der Beschwerdemöglichkeit an die Gemeindeversammlung Gebrauch. In seiner Sitzung vom 18. Juni 1964 verabschiedete der Gemeinderat die beiden Projekte zu Handen der Gemeindeversammlung, welche am 30. Juni 1964 in zustimmendem Sinne davon Kenntnis nahm. Am 16. Juli 1964 erfolgte die Urnenabstimmung in der Gemeinde Zuchwil, nach deren Ausgang beide Projekte angenommen wurden.

II. Formell ist das Verfahren der Genehmigung dieser beiden Ausbauprojekte richtig durchgeführt worden. Die entsprechenden Unterlagen wurden von der Gemeinde Zuchwil beigebracht. Es steht demnach in dieser Hinsicht der Genehmigung nichts im Wege.

Materiell muss festgestellt werden, dass in beiden Projekten keine Baulinien eingezeichnet sind. Die Einwohnergemeinde Zuchwil ist mit der Gesamtplanung ihres Gemeindegebietes beschäftigt. Sie beabsichtigt, die Baulinien anlässlich der Auflage des Gesamtplanes aufzuzeigen. Nachdem es sich jedoch schon in andern Fällen erwiesen hat, dass in derartigen Zwischensituationen (Genehmigung eines Ausbauplanes ohne gültige Baulinien) recht grosse Schwierigkeiten entstehen können, wenn neue Bauvorhaben im Bereich der Strasse geplant sind, wird der Einwohnergemeinde Zuchwil folgende Weisung erteilt: Sämtliche Baugesuche, welche sich auf Parzellen im Bereich dieser beiden zur Genehmigung vorliegenden Strassenzüge

beziehen, sind zur Vorprüfung dem Bau-Departement zu unterbreiten. Auf diese Weise kann verhindert werden, dass ohne Rücksicht auf eine zukünftige Baulinie ein Gebäude in Anwendung des gesetzlichen Strassenabstandes von 4 m zu nahe an diese bedeutungsvollen Strassenzüge gebaut wird.

Es wird

beschlossen:

1. Das Ausführungsprojekt der Nordsüdstrasse Zuchwil wird genehmigt.
2. Das Ausführungsprojekt der Gartenstrasse in Zuchwil wird genehmigt.
3. Die Einwohnergemeinde Zuchwil wird angewiesen, im Sinne der Erwägungen sämtliche Baugesuche, die dieses Gebiet betreffen, dem Bau-Departement zur Vorprüfung zu unterbreiten.
4. Die Einwohnergemeinde Zuchwil wird verhalten, der kant. Planungsstelle je 4 auf Leinwand aufgezeichnete Pläne zuzustellen.

Genehmigungsgebühr Fr. 40.--

Publikationskosten Fr. 14.--

Fr. 54.-- (Staatskanzlei Nr. 739) KK

Der Stellvertreter
des Staatsschreibers:

H. Buser

Bau-Departement (4), mit Akten

Hochbauamt (2)

Tiefbauamt (3)

Planungsstelle (2)

Jur. Sekretär des Bau-Departementes (2)

Finanzverwaltung (2)

Einwohnergemeinde Zuchwil (2)

Bauverwaltung Zuchwil

Herrn Max Buser, dipl. Ing., Solothurn

Amtsblatt, Publikation von Ziff. 1 + 2 des Dispositivs